

Art.6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag an den Verband innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird für jede Mitglieder Kategorie gesondert festgelegt.
- 6.2 Die Mitglieder sollen es sich zur Pflicht machen, an den Versammlungen und weiteren Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 6.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen, dem Verbandszweck entsprechenden Angelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Bei Anständen mit Vorgesetzten oder Behörden ist das Mitglied verpflichtet, die vom Vorstand bzw. Präsidenten verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu erteilen.
- 6.4 Anträge an die Hauptversammlung müssen dem Präsidenten, zuhanden des Vorstandes, bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich eingereicht werden.
- 6.5 Anträge, welche nicht schriftlich eingereicht worden sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.